

treibt, ohne daß diese bereits erfolgt ist, wenn die Voraussetzungen zur Herbeiführung eines verfassungsfeindlichen Zusammenschlusses geschaffen wurden, wenn auf andere Personen eingewirkt wurde, ohne daß diese sich bereits eingliedern ließen oder wenn die Förderung oder Unter-

stützung eingeleitet ist, aber noch nicht den Zusammenschluß erreicht hat.

7. Liegen Straftaten gemäß §§ 97, 98, 99, 100, 105, § 106 Abs. 2 vor, kommen diese Gesetze nicht, aber § 107 zur Anwendung.

§108

Staatsverbrechen, die gegen einen verbündeten Staat gerichtet sind

In Verwirklichung der Prinzipien des sozialistischen Internationalismus und der internationalen Solidarität werden Verbrechen nach §§ 96 bis 107 auch dann bestraft, wenn sie gegen Staaten gerichtet sind, die mit der Deutschen Demokratischen Republik verbündet sind.

1. Gemäß den Prinzipien des sozialistischen Internationalismus (vgl. auch Art. 6 Verfassung der DDR), der internationalen Solidarität und der Bündnistreue der DDR genießen alle Staaten, mit denen die DDR verbündet ist, den gleichen strafrechtlichen Schutz vor Verbrechen gemäß §§ 96 bis 107 wie die DDR selbst.

2. Ein Bündnis der DDR zu einem anderen Staat kann aus der Zugehörigkeit zur

sozialistischen Staatengemeinschaft, aus Freundschafts- oder Beistandsverträgen, aus Absichtserklärungen der Regierung der DDR oder aus gemeinsamen Handeln (z. B. der Streitkräfte) gegeben sein.

3. § 108 ist, soweit es Staatsverbrechen betrifft, stets zusammen mit dem verletzten Tatbestand des 2. Kapitels anzuwenden.

§109

Gefährdung der internationalen Beziehungen

(1) Wer gegen Angehörige eines anderen Staates oder Volkes Gewalt anwendet oder sie mit Gewalt bedroht, um die Beziehungen der Deutschen Demokratischen Republik zu anderen, Staaten oder Völkern zu stören, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Wer durch die Handlung einen Angehörigen eines anderen Staates oder Volkes tötet, wird gemäß § 112 bestraft.

(3) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.

1. Die Bestimmung dient dem Schutz der internationalen Beziehungen der DDR zu allen anderen Staaten und Völkern vor Störungen durch Angriffe auf deren Angehörige. Sie entspricht damit auch der Konvention über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen

völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten vom 14. 12. 1973 (Bkm. vom 16. 2. 1977, GBl. II 1977 Nr. 5 S. 61, Bkm. vom 27. 4. 1977, GBl. II 1977 Nr. 9 S. 186).

2. Absatz 1 erfaßt die Begehungsweisen